



STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 44/10– 09/14**

Gremium:

Stadtrat

federführendes Amt: **Hoch- und Tiefbauamt**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	20.10.2010	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	20.10.2010	ausgefertigt am:	21.10.2010		
stimmberechtigte Mitglieder:				35	
davon anwesend:	30	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	30	dagegen:	0	Enthaltungen:	0



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Zuordnung von Grundstücke zum Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul (kurz: EB sbf)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt in seiner Sitzung am 20.10.2010 Folgendes:

1. Soweit noch nicht bilanziell geschehen werden dem EB sbf mit Wirkung zum 01.01.2011 folgende Flurstücke mit allen Rechten und Pflichten zum jeweiligen Bodenrichtwert zugeordnet:

1.1. Bereich Sport- u. Freizeitzentrum Krokofit / Schwimmhalle:

Flurstücke 906/4, 906/6, 906/7, 906/9, 911/1, 911/2, 911/4, 942, 953 und 937, alle Gemarkung Kötzschenbroda sowie Flurstücke 433/3 und 672/3, alle Gemarkung Serkowitz (**Anlage 1**)

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	06.10.2010	nö.	x				x
SR	20.10.2010	ö.	x				x

1.2. Bereich Löbnitzstadion:

Flurstücke 445/3, 445/4 und 454 e, alle Gemarkung Serkowitz (**Anlage 2**)

2. Bei den nachfolgenden Sportkomplexen ist eine Flurstückszergliederung mit dem Ziel der Separierung der für Sportzwecke genutzten Teilflächen unter Beachtung der angegebenen Maßgaben zeitnah herbeizuführen. Die Kosten der Zergliederung teilen sich Stadt und EB sbf jeweils hälftig. Das Ergebnis ist dem Stadtrat zur endgültigen Feststellung der Flurstückszuordnung vorzulegen.

2.1. Bereich Löbnitzbad (Anlage 3):

- Maßgabe: - östliche Grenze: Flurstück 448, Gemarkung Naundorf (zugehörig)
 - nördliche Grenze: Fabrikstraße (nicht zugehörig)
 - westliche Grenze: neuer Zubringer S 84 (nicht zugehörig)
 - südliche Grenze: Vierruthenweg (nicht zugehörig)
 - sowie zzgl. neu geschaffener Parkplatz nördlich der Fabrikstraße

2.2. Bereich Bilzbad (Anlage 4):

- Maßgabe: - Flurstücke 3271/1, 3301, 3297/1, alle Gem Kötzschenbroda unter Herauslösung der öffentlichen Verkehrsflächen von Morgenleite und Meiereiweg

2.3. Bereich Elbhalle (Anlage 5):

- Maßgabe: - östliche Grenze: Flurstück 372, Gemarkung Kötzschenbroda (zugehörig)
 - südliche Grenze: Entwässerungsgraben (nicht zugehörig) bzw. Zaun Hundesportanlage (zugehörig)
 - westliche Grenze: Zaun Hundesportanlage bzw. Grünanlage an der Elbhalle (jeweils zugehörig)
 - nördliche Grenze: Zaun Elbhalle, Grünanlage Elbhalle (jeweils zugehörig) sowie Abwasserpumpwerk (nicht zugehörig)
 - In diesem Zuge sind die Flächen des Abwasserpumpwerkes ebenfalls herauszumessen und nachfolgend an die Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH zu veräußern.

rechtliche Grundlagen:

- §§ 89, 91 SächsGemO
- § 4 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Ziffer 7 Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein		
Gesamtkosten der Maßnahme:	ca. 20.000,00 € (Kosten Grundstückszergliederung)					
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:						
<u>Finanzierung:</u>						
HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl	HHR
einnahmeseitig:						
ausgabeseitig:						
88000.93200	Erwerb v. Grundstücken	20.000,00 €	X			

Dateiname: SR44Oktober_Übertragung Grundstücke an EB sbf.DOC



<u>Folgekosten:</u>				
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich)		
<u>Bemerkungen:</u>				
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	7.10.2010
	Mitzeichnung EB sbf:	<i>Wendtschke</i>	Datum:	07.10.10
	Mitzeichnung HH-Sachbearbeiter bzw. Dienststelle	<i>i. V. d. Am</i>	Datum:	7.10.10
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Wendtschke</i>	Datum:	7.10.10
	Mitzeichnung Kämmereiamt:	<i>KS</i>	Datum:	11.10.10

Wendtschke
Wendsche

Begründung:

Sowohl die Kostenwahrheit (sachgerechte Kostenzuordnung) als auch die Einführung der Doppik erfordern eine konsequente Zuordnung der Flurstücke bzw. von Flurstücksteilen zwischen der Stadtverwaltung und dem Sondervermögen EB sbf. Juristisch verbleiben die Flurstücke bzw. Flurstücksteile zwar im Eigentum der Großen Kreisstadt Radebeul, wirtschaftlich ist jedoch eine konsequente Trennung zwingend geboten.

In der Vergangenheit konnte dies noch nicht vollständig erfolgen, da zum einen die Vermögenszuordnung teilweise noch nicht abgeschlossen war und zum anderen die Stadtverwaltung selbst den Zergliederungsaufwand bisher scheute. Mit der Einführung der Doppik erscheint dies jedoch nunmehr zwingend geboten.

Im Ergebnis könnten dann zukünftig zum einen die Grundstückslasten vollständig sachgerecht zugeordnet werden und zum anderen würde die Verfügungsgewalt und daraus abgeleitet die entsprechenden Zuständigkeiten eindeutiger geklärt.

Dateiname: SR44Oktober_Übertragung Grundstücke an EB sbf.DOC

